

# § 5 Bgld. SF Errichtung einer Stiftung

Bgld. SF - Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.08.2020

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 6) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 8), erforderlich.

In Kraft seit 27.06.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)